

	Sachlohn			Barlohn
	Sachbezug (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)	Pauschalversteuerung (Durchschnittssteuersatz) (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SvEV)	Pauschalversteuerung 30 % (§37b EStG)	Nettolohnversteuerung
Zahlweise	Monatlich	Jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich	Jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich	Jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich
Steuer	Frei	Pflichtig mit zu ermittelndem Ø-Steuersatz, Kirchensteuer pauschal je nach Bundesland	Pflichtig mit 30 % Pauschalsteuersatz, Kirchensteuer pauschal je nach Bundesland	Pflichtig, individuell je nach Steuerklasse und Einkommen des AN, Kirchensteuer individuell
Sozialabgaben	Frei	Frei	Pflichtig (AG kann die AN-SV freiwillig übernehmen)	Pflichtig, AG trägt sowohl AG- als auch AN-SV
Lohnbuchhaltung	Lohnart anlegen oder Aufzeichnungserleichterung beim Finanzamt beantragen	Lohnart anlegen	Lohnart anlegen	Lohnart anlegen
Bemerkungen	Freigrenze bis 50 € pro AN/Monat	Mindestens 20 AN notwendig, Bis 1.000 € pro AN p.a.	Bis 10.000 € pro AN p.a.	Keine
Aufwände der Besteuerungsvarianten				
Beitrag FEELfree:up 600	25,67 €	25,67 €	25,67 €	25,67 €
Gesamtaufwand bKV (inkl. Steuer- und Sozialversicherungsabgaben)	<u>25,67 €</u>	<u>Ca. 36 €</u>	<u>Ca. 48 €</u>	<u>Ca. 55 €</u>

- Alle (empfangenen) Leistungen aus einer bKV sind für den Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 1a EStG steuerfrei. Es erfolgt somit keine nachgelagerte Versteuerung
- Arbeitgeber können die Beiträge zur bKV und den ggf. übernommenen Anteil der Steuer- sowie Sozialabgaben voll als Betriebsausgaben absetzen